

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, dem 14. Dezember 2016 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bürgermeister Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Bawart Christoph, Konzett Kurt, Frick Andrea, Mittempergher Wolfgang, DI Mathis Hans-Jörg, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mag. Kühne Klaus, Mag. Egle Markus, Seewald Iris, Greussing Thomas, Erath Dietmar, Vinzenz Florian

Anwesende Ersatzleute:

Kieber Patrick, Osl Sebastian, Nitz Christian, Lutz Herwig

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Schnetzer Norbert, Hron-Ströhle Sabine, Mathies Lothar, Visintainer Lukas, Frick Stefan,

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Gebühren 2017
4. Beschlussfassung über die Aufnahme der Gemeinden Übersaxen und Fraxern in die Finanzverwaltung
5. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
6. Berichte und Allfälliges

Erledigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 18 Gemeindefachleuten Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 30. November 2016 wird einstimmig genehmigt.

3. Gebühren 2017

Der Vorsitzende bringt einen erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren zur Kenntnis. Auf Grund der Empfehlung des Umweltver-

bandes gibt es bei den Abfallgebühren verschiedene Varianten. Vom Umweltverband werden einheitliche Müllsack- und Containergebühren empfohlen. Diese Empfehlung werden auch fast alle Gemeinden berücksichtigen. Die empfohlenen Sackpreise liegen beim 60 und 40 Li-Sack um 10 Cent und beim 20 Li-Sack um 40 Cent niedriger als die bisher gültigen Preise. Auch die Containerentleerungsgebühren sind niedriger.

Bei der anschließenden Diskussion über die Abfuhrgebühren gibt es unterschiedliche Meinungen. Während von einigen eine Reduzierung nicht für sinnvoll angesehen wird, sind andere der Ansicht, dass einheitliche Abfuhrgebühren in der Region zu begrüßen sind.

Der Antrag des Vorsitzenden die Abfuhrgebühren entsprechend der Empfehlung des Umweltverbandes festzulegen wird mit 12 Ja-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Für eine Beibehaltung der bisherigen Sackpreise stimmten Frick Andrea, Mittempergher Wolfgang, Mathis Hansjörg, Mag. Kühne Klaus, Kieber Patrick und Nitz Christian.

Für die Grundgebühren liegt ein Vorschlag vor, der eine Erhöhung der Grundgebühren um die durch die Reduzierung der Abfuhrgebühren sich ergebenden Mindereinnahmen sowie um eine Indexerhöhung von 1 % vorsieht.

Dieser Vorschlag wird mit 11 JA-Stimmen, bei 7 Gegenstimmen Bawart Christoph, Konzett Kurt, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Kühne Klaus, Egle Markus, Greussing Thomas, Lutz Herwig) ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Die Festlegung der Wassergebühren, der Kanalisationsgebühren, der Friedhofsgebühren und der Hundesteuer laut vorliegenden Vorschlägen wird einstimmig beschlossen.

Die Verordnungen über die Gemeindegebühren 2017 sind der Niederschrift als Anlagen angeschlossen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, den Kindergartengrundtarif (Vormittagsmodul täglich von 7 – 12.30 Uhr) ab 1. Jänner 2017 auf € 40,-- pro Monat neu festzulegen.

4. Beschlussfassung über die Aufnahme der Gemeinden Übersaxen und Fraxern in die Finanzverwaltung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Übersaxen mit 1.1.2017 der Verwaltungsgemeinschaft Finanzverwaltung Vorderland beitreten wird. Mit 1.1.2018 wird auch die Gemeinde Fraxern der Finanzverwaltung beitreten. Für den Beitritt dieser Gemeinden sind Beschlüsse aller derzeitigen Mitgliedsgemeinden (Dünserberg, Göfis, Sulz und Zwischenwasser) notwendig.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird dem Beitritt der Gemeinde Übersaxen per 1.1.2017 und der Gemeinde Fraxern per 1.1.2018 einstimmig zugestimmt und die erforderlichen Ergänzungen in der Vereinbarung über den Beitritt und die Kostentragung beschlossen.

5. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden

Der Vorsitzende verweist auf die Präsentation von Nitz Christian über mögliche Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden in der letzten Sitzung.

Vom Finanzgremium und dem e5-Team wird vorgeschlagen für 2017 eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindeamtes vorzusehen, wobei die Realisierung aber nur dann erfolgen soll, wenn es eine ÖMAG-Förderung gibt. Ist eine solche Förderung nicht möglich, wird das Vorhaben um ein Jahr verschoben.

Dieser Vorschlag wird von der Gemeindevertretung einstimmig angenommen.

6. Berichte und Allfälliges

- a) Konzett Kurt berichtet, dass die Übergabe seiner Firma an die Sennerei Schnifis erfolgt ist. Er bedankt sich bei Wolfgang Mittempergher für den Bericht über die Geschäftsübergabe in der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung „Sulner Leaba“.
- b) Greussing Thomas berichtet das Jana Latzer und Marcel Schnetzer vom RV Enzian Sulz bei der Saalrad-WM in Stuttgart überraschend die Bronzemedaille gewinnen konnten.
- c) Der Vorsitzende gibt einen Rückblick über die Schwerpunkte im zu Ende gehenden Jahr und bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ruhige und erholsame Feiertage.
- d) Vbgm. Baldauf schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen an und richtete einen Dank an alle die im vergangenen Jahr für die Gemeinde Sulz gearbeitet haben.

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vbg. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 31,10
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 44,00
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 53,70
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 7,00
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 50,80

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,80
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,20
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,60
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,50
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 0,90
250 Liter Kunststoffsack	€ 0,50
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 57,50
660 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 50,10
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 19,20
120 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 9,60
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,00

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,90

Bioabfallsackständer	€ 20,00
Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 7,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,35
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 30,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,60
Bauschutt pro Karrette	€ 3,40
Holz behandelt pro kg	€ 0,25
Altreifen ohne Felgen	€ 3,00
Altreifen mit Felgen	€ 5,50

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit

Anlage 2

Verordnung über die Wassergebühren der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 auf Grund der § 14 Abs. 1 Z. 14 und § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren vom 23.1.2006 in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 24,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	1,02
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	0,92
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,87

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,55
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	3,90
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	7,15
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	18,67
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	25,50
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	32,45

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs. 1 Z 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 35,70 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,65 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 137,00
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 261,00
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 337,00
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 673,00
e) Urnenerdgrab		Euro 308,00
f) Urnennischen		Euro 590,00

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab
oder eine Urnennische Euro 16,50
- b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen Euro 27,50

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 22,50 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 125,00
b) bei einer Grabtiefe bis 1,60 m	Euro 625,00
c) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m	Euro 825,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 5

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 82,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.